

# RÜCKWARE

Neben der Befreiung von Einfuhrabgaben nach dem Zolltarif ( **tarifliche Befreiung** ) sehen die Zollvorschriften der Europäischen Gemeinschaften auch Einfuhrabgaben – Befreiungstatbestände ( **außertarifliche Zollbefreiungstatbestände** ) vor.

Diese sind insbesondere in der Zollbefreiungs-Verordnung auf Grund des Artikels 184 des Zollkodexes - ZK - geregelt.

Von der Vielzahl von den Einfuhrabgaben – Befreiungstatbestände sind insbesondere die Reisemitbringsel, die Warensendungen zwischen den Privatpersonen, die zur Absatzförderung eingeführte Waren ( Muster und Proben, Werbedrucke etc. ) sowie das Übersiedlungsgut hervorzuheben.

Häufig kommt es aber auch vor, dass Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurück gelangen ( betriebswirtschaftlich Rücksendungen oder Retouren genannt ) , gleich ob es sich hierbei um eine vorherige geplante Einfuhr nach erfolgter Ausfuhr oder um eine unvorhersehbare Einfuhr nach einer Ausfuhr handelt.

Für die beiden benannten Wirtschaftsvorgänge sehen die Zollbestimmungen daher eine eventuelle außertarifliche Zollbefreiung unter dem Rechtsterminus als Rückware vor; vergleiche hierzu Artikeln 185 bis 187 ZK.

Dabei muss der Importeur als Zollbeteiligter die Voraussetzungen der sogenannten Rückwareneigenschaft nachweisen, insbesondere die Einhaltung einer Frist von drei Jahren nach der Ausfuhr ( Ausnahmen möglich ! ), die rückwaren-unschädliche Behandlung im Drittland sowie die Nämlichkeit der eingeführten Ware, für die eine Zollbegünstigung beantragt wird.

Die Zollfreischreibung als Rückware ist mittels der Zollanmeldung zu beantragen und im Regelfall mittels eines Zusatzvordruckes zu belegen.

Die bundesdeutsche Zollverwaltung selbst hat hierzu eine umfangreiche Dienstweisung erstellt, die in der Vorschriftensammlung der Bundes-Finanzverwaltung – VSF – unter der Kennung Z 0835 veröffentlicht ist.

Umsatzsteuerrechtlich werden solche Retouren dann als Rückgabe ( d.h. der Kunde macht die ursprüngliche Lieferung rückgängig ) oder als Rücklieferung ( d.h. die ursprüngliche Lieferung bleibt bestehen ) abgewickelt. Näheres hierzu regelt § 17 des Umsatzsteuergesetzes - UStG -.